

# **Satzung des Freizeit ohne Barrieren Paderborn e.V.**

(Fassung vom 16.03.2022)

## **§1 Name, Sitz, Vereinsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen „Freizeit ohne Barrieren Paderborn e.V.“. Der Verein ist in dem Vereinsregister unter VR2800 beim Amtsgericht Paderborn eingetragen.

(2) Er hat seinen Sitz in Paderborn.

(3) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Vereinszweck**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Freizeitmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit körperlichen, geistigen und mehrfachen Behinderungen. Hierfür stellt der Verein eine entsprechende betreuende Person zur Alltagspflege, zur sozialen Alltagsbetreuung sowie zur pädagogischen Betreuung für die Dauer der selbst, durch den Verein oder durch Dritte organisierten Freizeitaktivitäten des Menschen mit Behinderung zur Verfügung.

(2) Der Verein bietet zu diesem Zweck insbesondere eine Ausbildung in den Bereichen der pflegerischen, sozialen und pädagogischen Betreuung für interessierte Personen an.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §4 Organe

Der Verein hat als Organe den Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## §5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- der/dem 1. Vorsitzenden,
- der/dem 2. Vorsitzenden,
- einem/einer SchatzmeisterIn,
- einem/einer SchriftführerIn,

(2) Dem/der SchriftführerIn obliegt die Aufgabe der Schriftführung und Protokollerstellung. Gegebenenfalls kann diese Aufgabe auch auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils drei volle Kalenderjahre gewählt. Sie amtieren unabhängig davon jeweils bis zu einer Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

(4) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende, in seiner Vertretung der/die 2. Vorsitzende, der/die SchatzmeisterIn sowie der/die SchriftführerIn. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte und entscheidet über den Vereinshaushalt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, diese ist kein Bestandteil der Satzung.

(6) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die Geschäftskreise Personalwesen, Bereich der Freizeitbegleitung und die Schulungsorganisation bis zu zwei einzeln zeichnungsberechtigte Geschäftsführer (besondere Vertreter nach §30 BGB) bestellen.

Die Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der angegebenen Stimmen gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(8) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

(9) Der Vorstand lädt mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte

Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

(10) Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Davon unberücksichtigt bleibt ein Ersatz von Auslagen gegen Nachweis in angemessenem Umfang, sofern diese nicht von anderer Seite erstattet werden.

(11) Der Vorstand erstellt einmal jährlich einen Jahresbericht und legt diesen der Mitgliederversammlung vor.

(12) Der Vorstand kann bis zu 5 Beisitzer mit beratender Funktion bestimmen.

## **§6 Mitglieder und Mitgliederversammlung**

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Die Mitglieder werden in 5 Kategorien unterschieden. Zur Berechnung der sozialversicherungspflichtig angestellten Mitarbeiter\*innen von juristischen Personen werden die Vollzeitäquivalente zum Stichtag 01. Januar eines Jahres zu Grunde gelegt. Für juristische Mitglieder wird die Kategorie für jedes Jahr neu ermittelt.

Kategorie A:	alle natürlichen Personen als reguläres Einzelmitglied
Kategorie B1:	juristische Personen mit fünf oder weniger sozialversicherungspflichtig angestellten Mitarbeiter*innen als reguläres juristisches Mitglied
Kategorie B2:	juristische Personen mit mehr als fünf und bis zu zehn sozialversicherungspflichtig angestellten Mitarbeiter*innen als reguläres juristisches Mitglied
Kategorie B3:	juristische Personen mit mehr als zehn und bis zu zwanzig sozialversicherungspflichtig angestellten Mitarbeiter*innen als reguläres juristisches Mitglied
Kategorie B4:	juristische Personen mit mehr als zwanzig sozialversicherungspflichtig angestellten Mitarbeiter*innen als reguläres juristisches Mitglied

(3) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung für Regelmittglieder jeweils für das folgende Vereinsjahr festgelegt.

(4) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder sich innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten hat, durch

Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor Wirksamwerden des Beschlusses ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied in diesem Fall das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese kann mit einfacher Mehrheit gegen einen Ausschluss entscheiden.

(7) Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages und erfolgter einmaliger Ermahnung kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds beschließen.

(8) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss vom Verein.

(9) Der Austritt kann nur zum Ende des Vereinsjahres erfolgen und muss vor dem jeweiligen Vereinsjahresende schriftlich mitgeteilt werden.

(10) Mindestens einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Dazu lädt der Vorstand gem. §5 Absatz 8 dieser Satzung mindestens zwei Wochen vorher ein. In der Einladung wird über die vorgesehene Tagesordnung informiert.

(11) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Kassenprüfungsbericht des Kassenprüfers/der Kassenprüferin entgegen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 3 Jahre.
- Die Mitgliederversammlung wählt den/die KassenprüferIn für 3 Jahre.
- Entscheidung über Ausschließungsbeschlüsse, sofern ein betroffenes Vereinsmitglied in die Berufung geht.
- Beschlüsse über Empfehlungen an den Vorstand.
- Die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- Beschluss über Fälligkeit und Höhe der Mitgliedsbeiträge.

(12) Mitglieder haben entsprechend ihrer Kategorie gemäß §6 (2) folgende Stimmanzahlen:

- Kategorie A: eine Stimme
- Kategorie B1: zwei Stimmen
- Kategorie B2: vier Stimmen
- Kategorie B3: sechs Stimmen
- Kategorie B4: acht Stimmen

(13) Natürliche Mitglieder können ihr Stimmrecht nur persönlich wahrnehmen. Juristische Mitglieder können ihre Stimmen an Delegierte übertragen. Ein Delegierter darf nur ein juristisches Mitglied vertreten. Es können maximal acht Stimmen auf einen Delegierten übertragen werden.

(14) Die Mitglieder haben das Recht, unter der Nennung von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, sofern mindestens ein Drittel der Mitglieder diese Einberufung unterstützen. Die Tagesordnung ist zwei Wochen vorab zu benennen.

(15) Die Sitzungsleitung in Mitgliederversammlungen sollte von einem Mitglied des Vorstandes übernommen werden.

(16) Eine Satzungsänderung ohne vorangegangene Ankündigung in der Tagesordnung ist ausgeschlossen.

(17) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von dem Protokollführer sowie dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

## **§7 Kassenführung**

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden zu einem großen Teil aus Beiträgen und Spenden sowie öffentlichen Fördergeldern aufgebracht.

(2) Darüber hinaus kann der Verein den für Leistungen gemäß §2 entstandenen Aufwand dem Empfänger in Rechnung stellen(Zweckbetrieb).

(3) Der/die SchatzmeisterIn hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

## **§8 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/einen KassenprüferIn.
- (2) Deren/dessen Aufgabe ist die Rechnungsprüfung worüber er/sie der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

## **§9 Fördermitgliedschaft**

- (1) Ein Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Antrag für eine Fördermitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Mit einer Fördermitgliedschaft ist keine Mitgliedschaft im Sinne von §6 dieser Satzung und §38 des BGB erworben; Fördermitglieder sind dem Verein anderweitig nahe stehende Personen.
- (4) Es werden Beiträge für Fördermitglieder erhoben. Diese Beiträge werden bis zum 30.11. des laufenden Jahres vom Vorstand für jeweils das folgende Vereinsjahr festgelegt und in der Beitragsordnung für Fördermitgliedschaften festgeschrieben.
- (5) Die Fördermitgliedschaft schließt kein Stimmrecht gem. §6 (4) in der Mitgliederversammlung ein. Fördermitglieder sind nicht wählbar für Posten der Vorstandschaft.
- (6) Fördermitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und haben in dieser Rederecht.
- (7) Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages und erfolgter einmaliger Ermahnung kann der Vorstand den Ausschluss des Fördermitglieds beschließen.
- (8) Die Fördermitgliedschaft endet mit Tod, freiwilligem Austritt oder Ausschluss vom Verein.
- (9) Der Austritt kann nur zum Ende des Vereinsjahres erfolgen und muss vor dem jeweiligen Vereinsjahresende schriftlich mitgeteilt werden.

## **§10 Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Lebenshilfe Kreisverband Paderborn e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§11 Sonstige Bestimmungen**

(1) Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Soweit in der vorliegenden Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für Frauen wie für Männer.